

1. Allgemeines

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

¹Diese Bekanntmachung gilt für

1.1.1

Lehrkräfte und Förderlehrer im Beamten- oder tariflichen Beschäftigungsverhältnis,

1.1.2

die Angehörigen kirchlicher Genossenschaften und die sonstigen nichtstaatlichen Lehrkräfte an den staatlichen Schulen, an den Kollegs (Institute zur Erlangung der Hochschulreife), am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München, am Studienkolleg bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Freistaates Bayern in Coburg, an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerausbildungsstätten sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Förderlehrern (Staatsinstitute). ²Sie gilt nicht für Fahrten der Lehrkräfte anlässlich der Erteilung von nebenamtlichem Unterricht; für diese ist die Bekanntmachung vom 6. September 2002 (KWMBl. I S. 309, ber. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

1.2 Dienstreisen

1.2.1

¹Dienstreisen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayRKG müssen schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt sein. ²Die Anordnung oder Genehmigung ist grundsätzlich vor Antritt der Dienstreise zu erteilen.

³In dringenden Fällen kann die Anordnung oder Genehmigung mündlich im Voraus erteilt werden; sie muss dann schriftlich oder elektronisch nachgeholt werden. ⁴Nach Art. 2 Abs. 6 BayRKG bedarf es einer Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstganges im Inland nicht, wenn dies nach dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. ⁵Wird eine Lehrkraft oder ein Förderlehrer mit einem Teil der Unterrichtspflichtzeit bzw. der Arbeitszeit außerhalb des Dienstortes an einer anderen staatlichen Schule verwendet, entfällt die schriftliche oder elektronische Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise; dies gilt auch bei Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit an einer staatlichen Schule außerhalb des Dienstortes.

1.2.2

¹Dienstort ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beschäftigten ihren Sitz hat. ²Im Bereich der staatlichen Schulen ist dies im Allgemeinen der Ort, an dem die Lehrkraft auf Dauer ganz oder überwiegend im Unterricht eingesetzt ist.